

## Inhalt

Vorwort der Herausgeber. . . . .	1
Gisela Drossbach/Gottfried Kerscher Einleitung . . . . .	3
Ludwig Vones Auf dem Weg in den Untergang: Das Königreich Mallorca und die Krone Aragón . . . . .	9
Luis Tudela Villalonga La organización de la corte en época de Jaime III según las ‚Leyes Palatinas‘ . . .	29
Ricard Urgell Las ‚Leges Palatinae‘ y el ‚Llibre dels Reis‘ – simbolismo y funcionalidad . . . . .	43
Mª Elisa Varela Rodríguez/Núria Jornet Benito Las ideas del cuerpo y del buen gobierno en el ‚Prólogo de las Leges Palatinae‘ . . . . .	55
Chryssa Ranoutsaki Byzantinisches Zeremoniell: Ein Vorläufer und seine Parallelen zu den ‚Leges Palatinae‘ . . . . .	67
Gisela Drossbach Die ‚Leges Palatinae‘ – ein Rechtsbuch? . . . . .	93
Gottfried Kerscher Verlorene Hände und kunstvoll geschnittenes Fleisch – Bilder und Rituale des Zeremoniells. . . . .	105
Harald Wolter-von dem Knesebeck Haus und Herrschaft in den ‚Leges Palatinae‘ und in anderen Bildzeugnissen des 14. Jahrhunderts. . . . .	119
Johann Konrad Eberlein Überlegungen zur bildlichen Ausstattung des Codex Brüssel Ms. 9169 . . . . .	135
Susanne Wittekind Die ‚Leges Palatinae‘ als illuminierte Rechtshandschrift . . . . .	147

Olivetta Schena Le ‚Leges Palatinae‘ di Giacomo III di Maiorca alla Corte di Pietro IV d’Aragona. Il manoscritto 959 (olim D 158) della Biblioteca Nacional di Madrid . . . . .	173
Françoise Lainé Le roi dans l’illustration des ‚Cantigas de Santa María‘ (fin XIIIe s) et des ‚Leges Palatinae‘ . . . . .	191
Klaus Herbers Conclusiones . . . . .	205
Register . . . . .	213
Tafeln	

Susanne Wittekind

## Die ‚Leges Palatinae‘ als illuminierte Rechtshandschrift

### I. Einleitung

Der 1337 promulgierte Text der ‚Leges Palatinae‘ Jakobs III. von Mallorca (1324–1343, †1349) bildet durch die differenzierte Beschreibung der verschiedenen Hofämter die (ideale) Ordnung des mallorquinischen Hofes inhaltlich ab. Doch auch der Bildschmuck hat, so die These, wesentlichen Anteil an der Abbildung der Ordnung des Hofes. So werden die vier Hauptämter des *maior domus*, *camerlengus*, *cancellarius* und *magister rationalis* ihrer Bedeutung gemäß in sieben größeren Eröffnungsminiaturen zu den acht Teilen des Werks hervorgehoben und somit von den Unterämtern abgesetzt. Denn diese werden jeweils zu Beginn des zugehörigen Textabschnitts nur in historisierten Initialen bildlich charakterisiert. Doch während der Text in seinem Aufbau wie Inhalt die hierarchische Struktur der Ämter betont und die eidliche Verpflichtung der Amtsträger gegenüber dem König oder seinem Vertreter ein fester, stets wiederkehrender Bestandteil ist, liefern die Bilder einen visuellen Subtext.<sup>1</sup>

Denn sie stellen die Gleichwertigkeit der vielfältigen Ämter in harmonischer Ordnung heraus. In einem ersten Schritt ist diese Rolle der Bilder in und gegenüber dem Text zu erläutern. Besonders zu beachten ist zudem, wie der König, laut Prolog der Initiator und Verkünder der ‚Leges Palatinae‘ und zugleich Zentrum des Hofes, in den Bildern thematisiert wird.

In einem zweiten Schritt werden die ‚Leges Palatinae‘ als illuminiertes königliches Gesetzbuch innerhalb der spanischen Tradition von Prachtausgaben königlicher Gesetzgebung verortet. Denn der lateinische Titel zu Beginn des Prologs der ‚Leges Palatinae‘ weist auf den Anspruch dieser Hofordnung als Gesetzgebung hin, indem er sie als *constitutio sive ordinatio atque leges* bezeichnet.<sup>2</sup> Der Herrscher richtet Hofämter ein, er definiert Zugangsvoraussetzungen und Pflichten, die Amtsträger zu erfüllen haben, und er schafft Rechenschaftsstrukturen und Strafinstanzen im Falle von Amtsverfehlungen. Diese Normsetzung ist als herrscherlicher Gesetzgebungsakt zu verstehen, der

---

1 Vgl. den Prolog, der ‚Leges Palatinae‘, hier die Übersetzung nach CHRISTINE JAKOBI-MIRWALD in G. KERSCHER, *Architektur als Repräsentation. Spätmittelalterliche Palastbaukunst zwischen Pracht und zeremoniellen Voraussetzungen*. Avignon – Mallorca – Kirchenstaat, Tübingen/Berlin 2000, S. 19: „Nur dann nämlich wird die Verwaltung aller Ämter in vortrefflicher Weise geleitet, wenn unter den Dienern der gebührende Rangunterschied geachtet wird, daß nämlich die Niederrangigen den Höherangigen gehorchen, die Höheren aber die Niedrigeren, wenn sie auf Abwege geraten, mit dem Eifer aufrichtiger Liebe leiten. Nun muß bei der Verteilung der Ämter genausoviel Sorgfalt getragen werden, daß nicht einem Einzelnen, und sei er noch so erfahren, mehrere Ämter zugleich anvertraut werden.“

2 Vgl. AASS Junii III, Venedig 1743, Prolog S. V–VI.

die einzelnen Amtsträger, aber auch den König an die gegebene Ordnung bindet.<sup>3</sup> Die Bebilderung unterstreicht den Anspruch der Hofordnung als herrscherliche Gesetzgebung. Gerade in Spanien gibt es für solche reich illuminierte königliche Rechtscodices eine lange Tradition. In ihnen legitimieren und thematisieren die Bilder auf jeweils unterschiedliche Weise die königliche Herrschaft und Gesetzgebung. Vor diesem Hintergrund werden Akzente des Bildprogramms der ‚Leges Palatinae‘ deutlicher erkennbar.

In der kunsthistorischen Forschung wurden die ‚Leges Palatinae‘ (Bibliothèque royale, Brüssel, Ms. 9169) bisher vor allem in stilkritischer Hinsicht untersucht. Früh gesehen wurde ihre enge Beziehung zu dem 1334 von Jakob III. von Mallorca in Auftrag gegebenen ‚Libro de los Privilegios de Mallorca‘ (Palma de Mallorca, Archivo del reino). Werke der Tafelmalerei wurden dem Maler zugewiesen, seine Identifizierung mit Joan Loert oder Martí Mayol diskutiert. Seine Schulung an der Sieneser und Pisaner Malerei der Zeit haben bereits Millard Meiss, Jesús Domínguez Bordona und Pere Bohigas betont.<sup>4</sup> Naheliegender ist diese künstlerische Auseinandersetzung wegen der intensiven politischen und Handelsverbindungen Mallorcas mit Italien. Von historischer Seite wurde von Schwarz und Willemssen der Text der ‚Leges Palatinae‘ in seinem Verhältnis zu anderen spanischen Hofordnungen erörtert, Kerscher nahm jüngst seine Bedeutung als Quelle für das höfische und päpstliche Zeremoniell in den Blick.<sup>5</sup> Denn die ‚Leges Palatinae‘ beschreiben im Rahmen der verschiedenen Hofämter deren Aufgaben und geben so indirekt Auskünfte über einige Aspekte des Zeremoniells am mallorquinischen Hof, so zu der differenzierten Gestaltung der Mahlzeiten im Beisein des Königs, einschließlich der Sitzordnung, Speisefolge und Speisemenge der verschiedenen Personenkreise und der dabei beschäftigten Diener. In dieser Hinsicht ist die zeitliche Nähe der ‚Leges Palatinae‘ zu den ersten selbständigen, illuminierten Krönungszeremonialen aufschlussreich. So wird das mit 24 Miniaturen geschmückte Krönungszeremoniale der Könige von Kastilien (‚Libro de la coronación de los reyes de castilla‘, Biblioteca del Monasterio de San Lorenzo de El Escorial, Patrimonio Nacional Ms. &III.3)<sup>6</sup> durch eine Doppelseite eingeleitet, die den Zug des Königs zeigt:

- 3 Auch M. VEC, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: H. KRUSE/W. PARAVICINI (Hgg.), Höfe und Hofordnungen 1200 bis 1600 (Residenzenforschung 10), Sigmaringen 1999, S. 43–63, hier S. 43–47 versteht Hofordnungen als Teil obrigkeitlicher Normsetzung.
- 4 M. MEISS, Italian Style in Catalonia, in: The Journal of the Walters Art Gallery 4 (1941), S. 45–87; J. DOMÍNGUEZ BORDONA, Miniatura, in: Ars Hispaniae XVIII, hier im Kapitel El Estilo italogótico, S. 144–154, zu den ‚Leges Palatinae‘ S. 147; P. BOHIGAS, La Il·luminació de les ‚Leges Palatinae‘ de Mallorca, in: Scriptorium 23 (1969), S. 94–100; M. DURLIAT, L’art en el Regne de Mallorca, Palma de Mallorca 1964, S. 278; vgl. den Forschungsüberblick zu den ‚Leges Palatinae‘ von J. DOMENGE I MESQUIDA, in: James III, King of Majorca Leges Palatinae, J. DE OLAÑETA (Hg.), Barcelona 1994, insbesondere S. 17–26, sowie seinen Beitrag im vorliegenden Band.
- 5 K. SCHWARZ, Aragonesische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert, Berlin/Leipzig 1914; C. A. WILLEMSSEN, Jakob II. von Mallorca und Peter IV. von Aragon (1336–1349) (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 8), Münster 1939; KERSCHER, Architektur als Repräsentation (Anm. 1), S. 323f.; G. KERSCHER, Die Strukturierung des mallorquinischen Hofes um 1350 und der Habitus der Hofgesellschaft, in: H. KRUSE/W. PARAVICINI (Hgg.), Höfe und Hofordnungen 1200 bis 1600 (Residenzenforschung 10), Sigmaringen 1999, S. 77–90.
- 6 DOMÍNGUEZ BORDONA, Miniatura (Anm. 4), S. 204; Vestiduras ricas. El Monasterio de las Huelgas y su época 1170–1340, Madrid 2005, JOAQUÍN YARZA LUACES (Hg.), Nr. 7, 151–153 (DERS.). Der Text des 59 fols umfassenden, 255x195 mm messenden Codex beginnt mit einem Fürstenspiegel (Regimen prin-

Bannerträger ziehen ihm voran mit dem Wappen von Kastilien-Leon, dem König auf dem Schimmel folgen die Fürsten seines Reiches, gekennzeichnet durch ihre Fahnen hier die Familien der Lara, Alburquerque und Haro, begleitet von bewaffneten Rittern.<sup>7</sup> Insgesamt nehmen in den ‚Leges Palatinae‘ jedoch gerade diejenigen Tätigkeiten einen großen Raum ein, die sich einer weiteren, zeremoniellen Öffentlichkeit entzogen und sich im Innern des Palastes abspielten, so die Bereitung der Mahlzeiten, das Herichten der königlichen Gewänder und Waffen oder die Finanzverwaltung. Da Ämter den Aufbau des Textes bestimmen, spielen zeremonielle Handlungen auch in den Bildern nur eine nachgeordnete Rolle.

## II. Der König als Gesetzgeber und (un)sichtbares Zentrum des Hofes in den ‚Leges Palatinae‘

### 1. Die Titelseite (Abb. 1)

Durch die aufwendige Gestaltung der Titelseite mit Eingangsminiatur, Bordüren und Autorenbild erhält der hier beginnende Prolog ein besonderes Gewicht. Er begründet die notwendige Ordnung und Ausdifferenzierung der Hofämter mit den Nachteilen, die eine Ämterhäufung hinsichtlich einer korrekten Amtsführung sowie hinsichtlich des Gleichgewichts der Kräfte am Hof bewirke. Die Rolle des Königs für seinen Hof wird mit derjenigen Christi als Haupt des ausdifferenzierten Körpers seiner Kirche gleichgesetzt.<sup>8</sup> Die zweispaltige Miniatur präsentiert den jungen Jakob III. in der Mitte seiner geistlichen und weltlichen Berater. Der König thront frontal mit Zepter und Lanze in den Händen erhöht unter einem Baldachin. Ihm zur Rechten ‚schweben‘ sein

---

cipem), es folgt das Krönungszeremoniale der Könige von Kastilien-León mit 24 Miniaturen, meist ganzseitig; am Schluß der Hss fol. 35–59 steht ein weiteres Zeremoniale zur Krönung Pedros I. v. Aragon (1273–1285). Aufgrund der Wappen der Infanten Pedro (†1319) und Felipe (†1327) ist eine Datierung der Handschrift vor 1319 anzunehmen. Auch im unvollendet gebliebenen ‚Ceremonial de coronación de los reyes de Castilla y Aragon‘ (Madrid, Biblioteca del Monasterio de El Escorial, ms. & III. 3) wird eingangs besonders ausführlich der Zug des Königs dargestellt. Im zugehörigen Textpassus wird bestimmt, dass allein dem König ein Schimmel gebührt, dass ihm seine Waffen (Herrschaftszeichen) vorangetragen werden – hier das Schwert. Eine vergleichbare Betonung der königlichen Einzüge (und Festessen) findet sich in Kaiser Heinrichs VII. Romfahrt (Koblenz, Landeshauptarchiv, 1 C 1), angelegt vor 1330. Siehe W. SCHMID, Kaiser Heinrichs Romfahrt. Zur Inszenierung von Politik in einer Trierer Bilderhandschrift des 14. Jahrhunderts (Mittelrheinische Hefte 21), Koblenz 2000. Zur Entstehung sowie englischen und französischen illuminierten Krönungszeremonialen siehe C. FERGUSON o MEARA, Monarchy and Consent. The Coronation Book of Charles V. of France (British Library Ms Cotton Tiberius B. VIII), London 2001. Vgl. zur Rolle von Einzug und Festmahl J. GÖTZMANN, Weihen – Salben – Krönen. Die vormoderne Kaiserkrönung und ihre Imagination, in: G. ALTHOFF/B. STOLLBERG-RILINGER (Hgg.), Spektakel der Macht. Rituale im alten Europa 800–1800 (Ausstellungskatalog Kulturhistorisches Museum Magdeburg) Darmstadt 2008, S. 21–26; sowie G. ALTHOFF/B. STOLLBERG-RILINGER, Spektakel der Macht? Einleitung, in: Ebd., S. 15–20.

7 Vgl. Leges Palatinae Pars I c. XVII *De Magistris equorum & Stratoribus qui Cavalericii nuncupantur*, AASS Junii III, S. 22 zur Rangfolge der Pferde und ihrer Ausstattung, Pars I c.1 zum Camerlenge, der den König stets begleitet und zum Schutz bestellt ist, er geht oder reitet dem König voran mit dessen Banner.

8 Vgl. Leges Palatinae, AASS Junii III, Venedig 1743, Prolog S. V–VI; vgl. die dt. Prolog-Übersetzung von CHRISTINE JAKOBI-MIRWALD bei KERSCHER, Architektur (Anm. 1), S. 319f.; zur Provenienz DE OLANETA, James III (Anm. 4), S. 5f.

blankes Schwert als Zeichen seiner höchsten richterlichen Gewalt sowie seine ritterlichen Waffen, der Helm mit Knabenfigur als Helmzier und das Schild in den Farben Aragons (gold-rot gestreift). Ihm zur Rechten, auf der Ehrenseite, sitzen drei bewehrte Ritter, ihm zur Linken die drei Bischöfe seines Herrschaftsgebiets. Die Komposition der Miniatur erinnert mit dieser Gegenüberstellung von Vertretern der geistlichen und der weltlichen Gewalt an Eingangsminiaturen der Decretalen Gregors IX., wie sie in der Bologneser *Decretalen*-Handschrift in Toledo (Biblioteca del capitulo, Ms. 2–4, A.14.Jh.), wenngleich mit umgekehrter Seitenverteilung, zu sehen ist.<sup>9</sup> In Bologneser Decretum-Handschriften wird die göttliche Herkunft der beiden Gewalten betont, indem im Zentrum in einer Nische erhöht Christus thront, während Engel in seinem Auftrag Papst und Kaiser durch das Aufsetzen ihrer Herrschaftszeichen, Mitra bzw. Krone, in ihr Amt einsetzen (Abb. 1).<sup>10</sup>

In den *Leges Palatinae*<sup>6</sup> rückt der König an die Stelle Christi. Die Kenntnis solcher illuminierten Rechtshandschriften aus Bologna, dem Zentrum der zeitgenössischen Rechtslehre und des Rechtsstudiums, ist für Spanien wie Mallorca belegt.<sup>11</sup> Vor diesem Hintergrund ist die Komposition als Überhöhung der königlichen Autorität zu lesen, der König erscheint als Quelle des Rechts mehr denn konkret als Richter. Zugleich erinnert die Anordnung der höchsten Vertreter des Hofes um den unter einem Baldachin erhöhten König an entsprechende Darstellungen Kaiser Justinians oder der Iustitia selbst in Eröffnungsbildern zeitgenössischer bologneser Digesten-Handschriften.<sup>12</sup> Die Kenntnis und hohe Wertschätzung dieser juristischen Werke durch Jakob III. wird durch den Umstand unterstrichen, dass er just diese Rechtshandschriften auf der

9 Vgl. A. GARCÍA Y CARCÍA/R. GONZÁLEZ, *Los manuscritos jurídicos medievales de la cathedral de Toledo*, Rom/Madrid 1970, S. \*.

10 Vgl. das ‚Decretum Gratiani‘ der Biblioteca Apostolica Vaticana, Vat. Lat. 2492, Bologna um 1320, fol. 1, siehe dazu SUSAN L'ENGLE, *Illuminating the Law*, London/Turnhout 2001, S. 132, sowie MELNIKAS, *Decretum Gratiani* (Anm. 9), Bd. 1, S. 23–62, besonders 41ff.; zum ‚Decretum Gratiani‘ in Wien (Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 2060, fol. 8r) siehe KRISTIN BÖSE/SUSANNE WITTEKIND, *Eingangsminiaturen als Schwellen und Programm im Decretum Gratiani und in den Dekretalen Gregors IX.*, in: DIES. (Hgg.), *Ausbildung des Rechts*, Frankfurt 2009, S. 21–37, hier 21–23 mit Abb. 1; MELNIKAS, *Decretum Gratiani* (Anm. 9), Bd. 1, Abb. 39.

11 In Spanien wurde früh und intensiv die moderne Rechtswissenschaft rezipiert; im Bereich des kanonischen und römischen Rechts zeigt das die hohe Zahl von Handschriften in spanischen Bibliotheken, von denen ein großer Teil aus Italien oder Frankreich stammt; vgl. A. PÉREZ MARTÍN, *La producción de códices jurídicos en España: ius commune y iura propria*, in: V. COLLI (Hg.), *Juristische Buchproduktion im Mittelalter*, Frankfurt 2002, S. 567–598, hier S. 568–574. Auch JOAQUÍN YARZA LUACES, *Manuscritos iluminados Boloñeses en España. Siglos XIII y XIV*, in: *España y Bolonia. Siete siglos de relaciones artísticas y culturales*, J. L. COLOMER/A. SERRA DESFILIS (Hgg.), Madrid 2006, S. 31–48, hier S. 38f., führt die Verbreitung boloneser Kunst auf die Ausstrahlung der Boloneser Universität zurück. SCHWARZ, *Aragonesische Hofordnungen* (Anm. 5), S. 123: Zu den sieben von König Jakob mitgeführten Handschriften gehörten die Hauptwerke des römischen Rechts, das ‚Digestum vetus‘, ‚Codex‘ und ‚Infortiatum‘ sowie die ‚Lectura Odofredi super Codice‘ und die ‚Summa Azonis‘. Dies zeigt die zentrale Bedeutung, die dem römischen Recht für die Praxis und Legitimation königlicher Herrschaft im 14. Jahrhundert zukam.

12 Vgl. ‚Digestum vetus‘ des Meisters von 1328 (Biblioteca nazionale Univ., Turin, E.I.1, 1330er), dazu siehe S. L'ENGLE, *The illumination of legal manuscripts in Bologna, 1250–1350. Production and iconography*, New York, Univ., Diss. 2000 (Ann Arbor Microfilms), S. 165–167, 285f., 326, sowie S. L'ENGLE, *Trends in Bolognese Legal Illustration: The Early Trecento*, in: V. COLLI (Hg.), *Juristische Buchproduktion im Mittelalter* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 155), Frankfurt 2002, S. 219–244, hier S. 242.

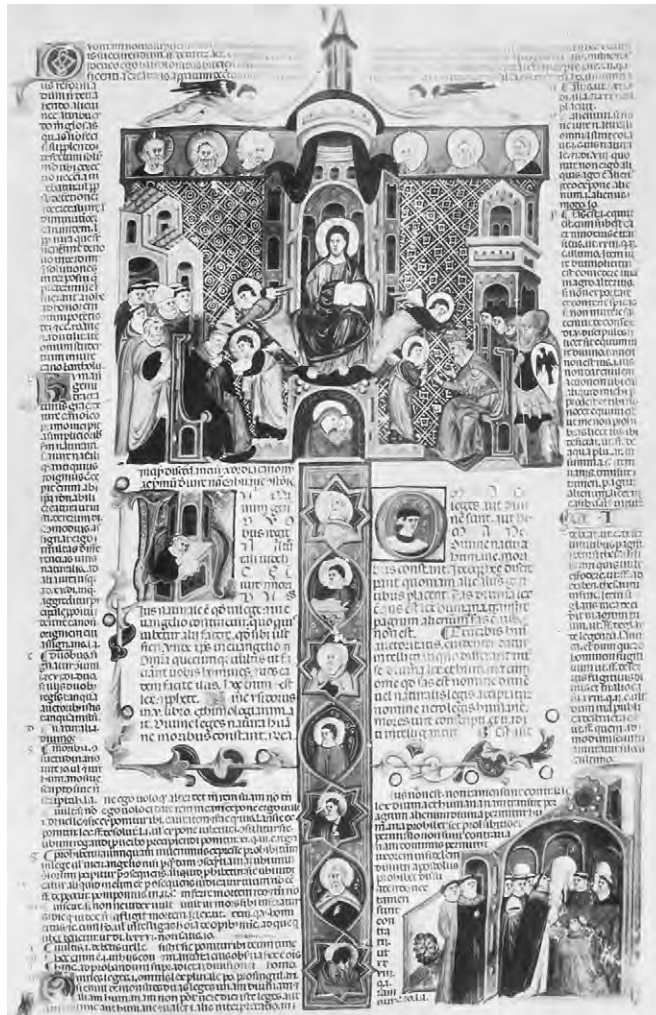


Abb. 1: Decretum Gratiani, Italien um 1320 (Wien, ÖNB Ms. 2060, f. 8r):

Miniatur zur ersten Distinctio

Flucht vor Pedro IV. von Aragon aus seinem mallorquinischen Palast mit sich führte, zusammen mit den ‚Leges Palatinae‘.<sup>13</sup> Hier wie andernorts in den ‚Leges Palatinae‘ wird die thronende Gestalt des Königs auszeichnend hinterfangen durch einen roten Vorhang. Der König bildet mit den Zeichen seiner Herrschaft das Zentrum der Komposition, ohne selbst zu agieren. Die Bischöfe hingegen sprechen miteinander. Der erste von ihnen mit dem Kreuzstab wendet sich über das Lesepult mit aufgeschlagenen Büchern hinweg zum König bzw. zum gegenüberstehenden Ritter, der sich ebenfalls

13 Vgl. SCHWARZ, Aragonesische Hofordnungen (Anm. 5), S. 123. Zum historischen Hintergrund siehe TH. N. BISSON, *The medieval crowne of Aragon – A short History*, Oxford 1986.

zur Mitte umwendet. Dieser Bischof ist es, der, gestützt auf schriftliche Quellen und das Gespräch mit seinen geistlichen Amtskollegen, die Ordnung der Herrschaft und des Hofes, in deren Zentrum der König steht, formuliert und erläutert. Vielleicht wird damit auf den Prolog bezuggenommen, der vom vollständigen Verlesen nachstehender Verordnungen in der Ratsversammlung und ihrer schriftlichen Redigierung im Auftrag des Königs berichtet.<sup>14</sup> Die Bildkomposition macht den sprechenden Bischof zum Autor, während im Text der König die Rolle des Sprechers und Verkünders der Hofordnung innehat. In der Eingangsminiatur fungiert der König stattdessen als autorisierende Instanz für die nachstehende Hofordnung, die bewaffneten Adelsvertreter scheinen diese, wie ihre Wendung zu König und Bischöfen anzeigt, billigend anzunehmen.<sup>15</sup>

## 2. Die Miniaturen zu den Hauptämtern

Zweispaltige Miniaturen werden auch zur Einleitung der verschiedenen Teile (*partes*) der Hofordnung verwendet. Sie heben damit die Gliederung des Textes hervor, in dem zunächst die vier Hauptämter – *Majordomus* (Haushalt), *Camerlengo* (Kammerherr), *Cancellarius* (Kanzlei) und *Magister rationalis* (Finanzen) – mit ihren jeweiligen Unterämtern beschrieben werden, worauf in Teil V–VIII Ergänzungen zu den vier Hauptämtern mit nochmaliger Darstellung der Hauptamtsträger folgen. Gegenüber der Eingangsminiatur sind diese Miniaturen in Schmuckreichtum und Farbigkeit zurückgenommen. Verzichtet wird auf den Text rahmende Bordüren sowie auf Blattgold, der Farbklang wird durch das Graugrün der Architektur dominiert, vor der die Personen in pastellfarbenen Gewändern, gehalten in braun, ocker, hellblau, gelb oder rosa, agieren. Allein eine eigene Miniatur zum ersten Teil, der das zentrale Amt des *Majordomus* behandelt, fehlt (fol. 2r, Abb. II). Bildlich wird damit die Bedeutung des *Majordomus*, dem im Text die meisten Unterämter zugeordnet und in 28 Kapiteln beschrieben sind, etwas zurückgenommen. Doch lässt sich Vergleichbares, d.h. der Ausfall einer Miniatur zum ersten Buch zugunsten einer Prologminiatur, auch in Dekretalen-Handschriften Gregors IX. finden. Dort wird oft der Prolog mit dem repräsentativen Autorenbild Papst Gregors Kurie illuminiert, nicht aber der Titel des direkt anschließenden ersten Buchs, das mit der Trinität einsetzt.<sup>16</sup> Auch die Illustration zum zweiten Teil, der dem Hauptamt des *Camerlengus* gewidmet ist, irritiert (fol. 20v, Abb. XIII). Denn hier erscheint nicht prominent der erste *Camerlengus*, der stets ein Baron sein soll. Stattdessen zeigt das Bild auf der Grenze zwischen dem flachgedeckten

14 AASS Junii III, Venedig 1743, Prolog S. VI, Übersetzung von CHRISTINE JAKOBI-MIRWALD bei KERSCHER, Architektur als Repräsentation (Anm. 1), S. 320.

15 Zur Ambivalenz von Autorbildern siehe U. PETERS, Werkvertrag und Buchübergabe. Textentstehungsgeschichten in Autorbildern volkssprachlicher Handschriften des 12. bis 15. Jahrhunderts, in: Autorbilder. Zur Medialität literarischer Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit (Tholos Bd. 2), G. KAPFFHAMMER u.a. (Hgg.), Münster 2007, S. 25–62, hier S. 32–34.

16 Vgl. K. BÖSE/S. WITTEKIND, Eingangsminiaturen als Schwellen und Programm im Decretum Gratiani und in den Dekretalen Gregors IX., in: AusBILDung des Rechts, DIES. (Hg.), Frankfurt 2009, S. 19–35, hier S. 29, sowie S. WITTEKIND, *Ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholi.* Überlegungen zu Gestaltung und Gebrauch illuminiertes Dekretalenhandschriften Gregors IX., in: E. C. LUTZ u.a. (Hgg.), Lesevorgänge. Prozesse des Erkennens in mittelalterlichen Handschriften, Texten und Bildern. Freiburger Kolloquium 2007 (Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen 11), Zürich 2010, S. 79–118.

Kirchenraum und dem überkuppelten Sanktuarium den knienden König, der einem Priester bei der Feier der Messe ehrerbietig die rechte Hand und rote Stola küsst. Die Frömmigkeit des Herrschers, seine Demut gegenüber der Geistlichkeit wird als Vorbild für seinen Hof formuliert. Der *Camerlengo* folgt demütig dem königlichen Beispiel; er kniet im roten Gewand mit verschränkten Armen hinter dem König, aber vor den Hofleuten, von denen einer Falken trägt, und verfolgt wie sie das Geschehen vor dem Altar. Visuell wird der Schilderung der Kammer-Ämter somit eine Begründung vorangestellt, welche die Fürsorge und den Gehorsam, den der Kammerherr, aber auch Barbier und Medicus dem König in seiner ‚Privatsphäre‘ schulden, aus dieser frommen Haltung des Herrschers herleitet. Erst die Miniatur zum dritten Teil (fol. 35r) zeigt erwartungsgemäß den thronenden Kanzler im Gespräch mit seinen Mitarbeitern, die vierte (fol. 46r) die Rechnungsprüfung durch den *magister rationalis*. In der Miniatur zum fünften Teil (fol. 51r), der weiteren Bestimmungen zum Aufgabenbereich des *Majordomus* gewidmet ist, tritt dann erstmals der *Majordomus* als Befehlsgeber und Meister der mit prachtvollen Gefäßen aus Gold und Silber gedeckten königlichen Tafel auf; er trägt den Stab als Zeichen seiner Würde.<sup>17</sup> Durch kompositionelle Parallelen mit der Eingangsminiatur sticht die Miniatur zum siebten Teil (fol. 56v) hervor, der eine Fülle weiterer Bestimmungen zu Kanzler und Kanzlei enthält (Abb. XXVI). Wieder thront der König zwischen Vertretern der Geistlichkeit zu seiner Linken und der Ritterschaft, schwertragenden Baronen und Grafen, zu seiner Rechten. Sie bilden den Rat, dessen Zusammensetzung, Sitzordnung und eidliche Verpflichtung, gut und treu zu beraten, Thema des ersten Abschnitts ist. Gegenüber der Eingangsminiatur erscheint hier der erhöht thronende König, die geöffnete Rechte vor der Brust erhoben, aktiver als ordnende Autorität.

### 3. Die historisierten Initialen zu den Unterämtern

Zu Beginn des ersten Teils wird das Hauptamt des *Majordomus* geschildert, dann die ihm zugeordneten Unterämter. Obwohl diese im Text viel kürzer verhandelt werden als das des *Majordomus*, erhalten sie wie dieser eine historisierte Initiale. Die Initialen werfen somit diese Ämter gegenüber den Hauptamtsträgern auf. Sie wirken dem Text entgegen, der die Ämterhierarchie betont, und wirken egalisierend. Die meisten Initialen zeigen konkrete Tätigkeiten und die Anzahl der betreffenden Amtsträger. Nur selten verdeutlichen sie die im Text verhandelten Abhängigkeits- und Verantwortungsstrukturen, d.h. die Anweisung des Vorgesetzten. Stets ausgespart wird die Eidleistung dem König oder seinem Vertreter gegenüber, welche im Text stets die Ämter an den König als Zentrum des Hofes rückbindet. Obwohl im Text die besondere Verantwortung und anordnende Gewalt des Königs gerade in den Einleitungssätzen zu den verschiedenen Ämtern manifest ist, und obwohl immer wieder betont wird, dass die Ämter zu seinem persönlichen Schutz, zur Unterstützung oder Zierde seiner Herrschaft dienen, und obwohl der König im Text stets als Sprecher fungiert, tritt er in den Bildern auffallend selten selbst auf. Abgesehen vom repräsentativen Prologbild sowie dem Ratsbild

17 Da auch die Ergänzungen zu den Hauptämtern in Buch V–VIII (mit Ausnahme der Kanzlei) kurz, aber dennoch jeweils mit Miniaturen versehen sind, ist die Miniaturenfolge am Ende der Handschrift etwas dichter; sie stehen auf fol. 51r, 52v, 56v und 78v.

(fol. 56v) erscheint der König nur in den Initialen, hier vor allem in Tafelszenen: an der Tafel sitzend, während ihm die *Scutifer* auftragen (I.2, I.7, I.8), beim Mahl mit hohen geistlichen Gästen an der königlichen Tafel (VI.3), an der festlich erleuchteten Tafel (VI.5) (Abb. VIII, 2, 3). Das gemeinsame Mahl der Hofgesellschaft und ihrer Gäste ist ein öffentliches Ereignis, in dem die Tischordnung und das je nach Rang der Person in Menge und Art differenzierte Essen die Ordnung des Hofes unter dem Vorsitz und in Gegenwart des Königs anschaulich machen.<sup>18</sup> Ein weiterer Moment, bei dem der König ‚öffentlich‘ erscheint, wird in Verbindung mit dem Marschallamt dargestellt (I.19 – fol. 15r, Abb. VIII). Hier hält der Marschall dem König, der zum Ausritt aufbricht, den Schimmel am Zügel.<sup>19</sup>

Auffallend häufig sieht man den König zusammen mit Geistlichen – neben der Miniatur zum zweiten Teil (s.o.) und beim Gastmahl mit Kardinal und Bischof auch bei der Beichte (III.7 – fol. 41r) und beim Entrichten der Opfertafel im Rahmen des Gottesdienstes (VI.2 – fol. 54r). Der König wird so als frommer Herrscher dargestellt, an dessen Hof geistliche Amtsträger vor allem in der Kanzlei sowie natürlich in der Hofkapelle eine wichtige Rolle spielen.<sup>20</sup>

#### 4. Zwischenfazit

Der König wird also, wenn überhaupt dann vor allem dort im Bild dargestellt, wo er öffentlich repräsentiert, d.h. bei der Tafel, im Rat oder beim Ausritt, gerade nicht aber im ‚privaten‘ Bereich, d.h. im Kontakt mit dem *Camerlengus* (Kammerherrn) und dessen Untergebenen.

Die Initialbilder betonen die Spezifität und Vielfalt der Hofämter, weniger ihre Hierarchie, obgleich diese im Textaufbau wie in den Einzelabschnitten immer wieder thematisiert wird. Die Vielfalt dieser bildlichen Amtsdarstellungen macht die geordnete Herrschaft des Königs über und durch vielfältige Subjekte anschaulich. Dies geschieht, indem durch die Miniaturen die Gleichrangigkeit der Hauptämter verdeutlicht wird und durch Akzentuierung der vielfältigen Tätigkeiten der Amtsträger in den historisierten Initialen ein reicher, harmonisch-egalischer Gesamteindruck erzeugt wird. Die prunkvolle Prologminiatur stellt den König zwar als Zentrum und Quelle der Hofordnung heraus. Im bildlichen Gesamteindruck der Hofordnung aber tritt der König zurück hinter den vielfältigen Amtsträgern und der durch sie abgebildeten, entpersonalisierten Ordnung. Somit liefern die Bilder einen Subtext, der zugleich eine zentrale Intention der Hofordnung aufnimmt. Denn durch visuelle Mittel wird, wie

18 Vgl. G. ALTHOFF, Der friedens-, bündnis- und gemeinschaftsstiftende Charakter des Mahls im frühen Mittelalter, in: Essen und Trinken im Mittelalter und in der Neuzeit, I. BRITSCH (Hg.), Sigmaringen 1987, S. 13–25.

19 Unklar ist hingegen die Identifikation des Reiters in der Miniatur zu Teil VIII (fol. 78v), die einen Reiter mit hohem Hut zeigt, der von einem Lanzenträger begleitet wird; handelt es sich um einen der vom Hof sich entfernenden Adligen, die dafür mit Geldstrafen belegt werden?

20 Geistliche treten in Initialen der ‚Palatinae‘ auf im Rahmen der Kanzleiaufgabe (II.8–12), sowie in Teil VII.2 anlässlich der Sitzordnung im Rat. Zur Darstellung der Ordnung der Hofkapelle (VII.12) wird fol. 67v ein Priester am Altar gezeigt, ein Geistlicher fol. 77v (VII.49) als Almosengeber. Der König tritt außer in den genannten Initialen nur noch einmal mit seinem Privat-Sekretär (II.7) sowie mit einem Pfründenempfänger (VII.11) auf.

im Prolog gewünscht, der wohlgeordnete Hof, welcher der königlichen Herrschaft zur Zierde gereicht, anschaulich gemacht. Die Hofordnung Jakobs III. diszipliniert und bindet die Amtsträger als Rechtssubjekte, aber auch den Herrscher. Sie lässt sich als Mikrokosmos der königlichen Herrschaft verstehen, als Idealentwurf einer durch eine Rechtsordnung legitimierten und fundierten Königsherrschaft. Die Illumination der Handschrift wertet die Hofordnung, die bisher einer unscheinbaren Gattung von Verwaltungsschriftgut angehörte, auf. Die Komposition der Eingangsminiatur wie des Ratsbildes verbindet die Brüsseler ‚Leges Palatinae‘-Handschrift mit illuminierten Handschriften kanonischen wie römischen Rechts aus Bologna. Durch den Bildschmuck wird für die Hofordnung derselbe Rang beansprucht, der diesen Gesetzbüchern zugemessen wird. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die ‚Leges Palatinae‘ noch auf eine weitere Handschriftengruppe Bezug nehmen, nämlich auf reich illuminierte Handschriften königlicher Rechtskodifizierung in Spanien.

### III. Die ‚Leges Palatinae‘ im Kontext von Prachtausgaben spanischer Rechtskodifizierung

Um 1300 kommt es in Spanien zu einer ‚Welle‘ von Prachtausgaben von Rechtshandschriften, die sich dem *ius proprium*, dem regionalen spanischen Recht widmen. Es handelt sich dabei einerseits um illuminierte Ausgaben systematischer königlicher Gesetzeskodifizierungen, wie sie im ‚Vidal mayor‘ und der ‚Primera Partida‘ (‚Libro de las Leyes‘) vorliegen. Zum anderen sind hier die Sammelhandschriften zu nennen, die eine Vielzahl königlicher Privilegien, Usatges, Costums und Beschlüsse der Cortes in chronologischer Folge zusammenfassen.

#### 1. ‚Primera Partida‘ und ‚Vidal Mayor‘

Parallel und vielleicht in Konkurrenz zueinander werden um 1300 in Kastilien und Aragon ältere königliche Gesetzeswerke reich illuminiert, zum einen der unter Jakob I. v. Aragon durch Vidal de Cañela, Bischof von Huesca, verfasste ‚Vidal Mayor‘<sup>21</sup>, zum anderen die von Alfons X. von Kastilien bzw. in seinem Auftrag 1254–1261 verfasste ‚Primera Partida‘. Sie bildet den ersten Teil seines umfassenden, aber erst 1348 promulgierten Gesetzeswerks der ‚Siete Partidas‘<sup>22</sup>. Die älteste erhaltene Handschrift dieses

21 Zu Jakob (Jaime) I. von Aragon vgl. O. ENGELS, Art. Jakob I. der Eroberer, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 281f.; O. ENGELS, Reconquista und Landesherrschaft, Paderborn 1989; K. HERBERS, Geschichte Spaniens im Mittelalter. Vom Westgotenreich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2006, S. 191–197; H. COING, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1, München 1973, zu Jakob I. S. 682; A. DURAN GUDIOL, Vidal de Canellas, obispo de Huesca, in: Estudios de Edad Media en la Corona de Aragón 9 (1973), S. 267–369.

22 Zur Biographie und Herrschaft Alfons X. siehe E. SÁEZ u.a., Art. Alfons X. der Weise, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München/Zürich 1980, Sp. 396–398; HERBERS, Geschichte Spaniens (Anm. 21), S. 186–191, 216f.: Alfons X. war Sohn von Beatrix, Tochter Philipps von Schwaben, und Ferdinands III. von Kastilien, seit 1244 verheiratet mit Yolante, Tochter Jakobs I. von Aragon. Aufgrund seiner staufischen Herkunft erhob er nach dem Tod Friedrichs II. 1250 Anspruch auf die Kaiserwürde (*fecho del imperio*); seine Regentschaft ist weniger wegen politischer Erfolge als vielmehr wegen der auf seine Initiative oder unter seiner Protektion erfolgten kulturellen Leistungen bekannt, zu denen litera-

Textes in altkastilischer Sprache ist die Prachtausgabe in London (British Library, Add. Ms. 20787), entstanden vermutlich um 1300 unter Ferdinand IV. in Sevilla, d.h. während der kastilischen Herrschaftskrise nach dem Tod Alfons X.<sup>23</sup> Wie in den ‚Leges Palatinae‘ liegt es nahe, diesen herrscherlichen Rückbezug auf eine ältere (Rechts)Ordnung als Mittel zur Legitimation der eigenen, bedrohten Königsherrschaft zu interpretieren. Die Bilder unterlegen dem Text auch in der ‚Primera Partida‘ einen neuen Akzent, ergänzen einen Subtext, wenngleich ganz anderer Ausrichtung als in den ‚Leges Palatinae‘. Erscheint in den Bildern der ‚Leges Palatinae‘ der König ohne göttliche Legitimation, und ersetzt in den Bildern dort die Hofordnung mit ihren Amtsträgern die Gegenwart des Herrschers und persönliche Bindung an ihn, so werden in der ‚Primera Partida‘ gerade die göttliche Autorisierung des Königs und seine aktive Rolle als Vermittler und Rechtsgarant betont. Der Vergleich mit der ‚Primera Partida‘ soll die Besonderheiten der Darstellung der Rolle des Königs in den ‚Leges Palatinae‘ ausleuchten.

In der ‚Primera Partida‘ fehlt ein Frontispiz, doch sind Miniaturen dem Prolog sowie fast allen der 24 Tituli (*fablas*) vorangestellt. Nach Prolog und Eingangstitulus, welche die heilsgeschichtliche Notwendigkeit und Begründung der Königsherrschaft durch Gott behandeln, erörtern die *fablas* verschiedene Themen des Kirchenrechts. Auf eine Grundlegung der Glaubenssätze und Sakramente folgt die Darlegung der geistlichen Weihegrade und Amtsverpflichtungen, bevor kritische Punkte wie Eidleistung und Exkommunikation, Kirchengründung und Patronatsrechte, Konkurrenz zwischen klösterlichen und bischöflichen Rechtsansprüchen und Einkünften, Pfrün-

---

rische volkssprachliche Werke wie die ‚Cantigas de Santa Maria‘ (Escorial cod. T.I.1., Sevilla 1279) und die Chronistik, aber auch ein Lapidario (Madrid, Escorial, Ms. H.1.15, 1276–1284), das Schachbuch (‚Libro del juegos‘, Escorial, Cod. T.I.6, Sevilla 1293) und Astrologische Werke (Madrid, Biblioteca Universitaria, Ms. 156; Astromagia, Rom, Biblioteca apostolica Vaticana, Cod. Reg. lat. 1283a, nach 1280) gehören. Zur alfonsinischen Gesetzgebung siehe CH. S. LOBINGER, *Las siete partidas and Its Predecessors*, in: *California Law Review* vol. 1 Nr. 6 (1913), S. 487–498; DERS., *Las siete partidas in full english dress*, in: *The hispanic American Historical Review*, vol. 9, Nr. 4 (1929), S. 529–544; J. R. CADDOCK, *The legislative Works of Alfonso el sabio*, in: R. I. BURNS (Hg.), *Emperor of Culture. Alfonso X the Learned of Castile and His Thirteenth Century Renaissance*, Philadelphia 1990, S. 182–198; COING, *Handbuch* (Anm. 21), Bd. 1, München 1973, S. 670–674; J. A. ARIAS BONET (Hg.), *Alfonso X el sabio Primera Partida según el Manuscrito Add. 20787 del British Museum*, Valladolid 1975; S. WITTEKIND, *Der König als Gesetzgeber und Rechtsgarant in den Miniaturen des Libro de las Leyes* (London, British Library, Add. Ms.20787), in: DIES./K. BÖSE (Hgg.), *AusBILDUNG des Rechts*, Frankfurt 2009, S. 138–167. Zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung siehe A. WOLF, *Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten*, München 1996, S. 199–202; S. DE DIOS, *The Operation of Royal Grace in Castile, 1250–1530, and the Origins of the Council of the Chamber*, in: A. PADOA-SCHIOPPA (Hg.), *Legislation and Justice*, Oxford 1997, S. 159–173, hier S. 160–163.

23 Gerade nach dem Tod Alfons X. war die königliche Herrschaft in Kastilien-León durch Nachfolgekämpfe zwischen dem von Alfons enterbten Sohn Sancho IV. (1284–1295) und dem von Alfons designierten, durch seine Verwandtschaft mit dem französischen Königshaus von diesem unterstützten Enkel Alfons de la Cerda (†1334) geprägt, darüber hinaus auch durch die Konkurrenz zwischen den mächtigen Adelsgruppen der Lara und Haro. Nach Sanchos Tod herrschte von 1295–99 im Land Bürgerkrieg, erst um 1300 konnte sich Ferdinand IV. durchsetzen und seine Herrschaft stabilisieren, indem er sich um Kräftegleichgewicht zwischen Adel, Städten und Königtum bemühte. Ferdinand knüpfte an die Rechts- und Gerichtsreformen seines Großvaters Alfons X. an, hatte aber in der Praxis wie jener damit wenig Erfolg. Vor diesem Hintergrund erscheint die hier untersuchte Prachthandschrift der ‚Primera Partida‘ visuelles Dokument dieser Bestrebungen Ferdinands IV., sich in die Tradition Alfons X. als königlicher Gesetzgeber und Wahrer der Ordnung in seinem Königreich einzustellen, diese fortzuführen und zu realisieren, vgl. HERBERS, *Geschichte Spaniens* (Anm. 21), S. 191, 251f.



Der erste ist durch sein Birett als Jurist bezeichnet, der König spricht zu ihm, doch sein Blick ist nach oben gerichtet. Dort erscheint – wie in einer Vision – über einem Wolkenband die Halbfigur Gottes als Weltenherrscher, in der Linken den Globus und die Rechte segnend erhoben. Damit wird anschaulich gemacht, dass der König seine Gesetzgebung an Christus als himmlischem Weltenherrscher ausrichtet. Dies und der Segen Christi autorisieren und legitimieren ihn als weltlichen Vertreter Christi. Dieser rechtsetzende Sprechakt des Königs wird herausgehoben gegenüber der konkreten Formulierung des Juristen und der Niederschrift.

Häufig setzen die Miniaturen der ‚Primera Partida‘ den König als Garanten der gesellschaftlichen wie kirchlichen Ordnung, als Vermittler und Rechtsvertreter auch dort ins Bild, wo er im zugehörigen Rechtstext nicht genannt ist.<sup>26</sup> So verhandelt der 10. Titulus den Kirchenbau, die dazu nötige Zustimmung des Ortsbischofs, Probleme der Neugründung oder Verlegung von Kirchen sowie ihre finanzielle Ausstattung und Kirchweihebefugnisse.<sup>27</sup> Die Miniatur (fol. 75r) aber zeigt den König mit Gefolge, der rege beschäftigten Bauhandwerkern Anweisung zum Kirchenbau gibt. Der 14. Titulus mahnt die Bürger zur Obacht, wenn Nachbarn etwas aus dem Gemeinbesitz oder gar aus dem Kirchenbesitz verkaufen, da dies nur unter besonderen Umständen erlaubt ist.<sup>28</sup> Er erörtert die mit Stiftungen verbundenen Rechte der Kirchen, auch in Bezug auf bischöfliche Ansprüche. Die Miniatur (fol. 86v) stellt jedoch nicht den Verkauf von Gegenständen selbst dar oder dessen Bestrafung, sondern sie präsentiert den König als Bewahrer der kirchlichen Schätze, die in verschlossenen, beschlagenen Kisten links vor einem Kirchengebäude stehen (Abb. 3). Obwohl im Text meist Missstände oder Streitfälle verhandelt werden, zeigen die Bilder stets die vom König bewahrte oder wiederhergestellte Ordnung.

Dies gilt sogar für die im 17. Titulus verhandelte Simonie: Die Szene zeigt inmitten der Kleriker zentral den Bischof thronend mit Bischofsstab, dessen Krümme den Blick zu Christus lenkt, der über ihm segnend in einem Wolkenkranz erscheint.

Die Prachtausgabe der ‚Primera Partida‘ konkurriert hinsichtlich ihrer Ausstattung mit zeitgenössischen Kirchenrechtshandschriften, vermeidet dabei jedoch kompositionelle Übernahmen. Auch durch die Verwendung der Volkssprache setzt sie sich deutlich von der kirchlichen Gesetzgebung in lateinischer Sprache ab. Trotz des kirchenrechtlichen Inhalts rückt sie somit in die Nähe der volkssprachlichen Texte des regionalen *ius proprium*. Durch ihre reiche Bildausstattung markiert sie einen königlichen Anspruch. Doch diene sie – wie das Fehlen von Benutzerspuren zeigt – kaum der realen Benutzung am Hof als vielmehr der Visualisierung und Symbolisierung der in ihr festgehaltenen, idealen Rechtsordnung.

Parallel zur ‚Primera Partida‘ wird um 1300 auch in Aragon das aragonesische Recht, das im Auftrag König Jakobs I. von Aragon durch Bischof Vidal von Huesca bis 1252 zusammengefasst worden war, durch den Notar Miguel Lopitz de Çandiu in altaragonesischer Sprache geschrieben und reich illuminiert, der sog. ‚Vidal mayor‘

26 Vgl. fablas X.1, X.21, XII, XIV, XV.

27 ARIAS BONET, *Primera Partida* (Anm. 22), S. 270–286.

28 *Ibid.*, S. 312–321.



Abb. 3: Libro de las Leyes/Primera Partida  
(London, British Library, Add. Ms. 20787, f. 86v):  
14. Titulus De las cosas de la elesia que no se deven enagenar

(Los Angeles, Getty Collection, Ms. Ludwig XIV 6).<sup>29</sup> Dies geschieht vermutlich im Auftrag König Jakobs II. von Aragon (1291–1327). Die neun Bücher verhandeln das kirchliche Recht, Zivil- und Strafrecht<sup>30</sup>, sie sind mit insgesamt über 150 historisierten Initialen geziert. Deutlich ist die Auseinandersetzung mit dem römischen Recht sowie der umfassende, systematisierende und damit ‚moderne‘ Charakter dieser Rechtsord-

29 HERBERS, Geschichte Spaniens (Anm. 21), S. 239–243. Zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung siehe WOLF, Gesetzgebung (Anm. 22), S. 215f. Textedition siehe G. TILANDER, Vidal Mayor. Traducción aragonesa de la obra In excelsis Dei thesauris de Vidal de Canellas, 3 Bände, Lund 1956, sowie von M. DE LOS DESAMPARADOS CABENES PECOUR u.a. (Hgg.), Vidal Mayor. Edición, introducción y notas al manuscrito, Zaragoza 1997. Kunsthistorische Untersuchungen zum ‚Vidal Mayor‘ bieten auch C. M. KAUFFMANN, Vidal Mayor: Ein spanisches Gesetzbuch aus dem 13. Jahrhundert in Aachener Privatbesitz, in: Aachener Kunstblätter 29 (1964), S. 108–138, sowie A. VON EUW, in: DERS./J. M. PLOTZEK, Die Handschriften der Sammlung Ludwig Bd. 4, Köln 1985, S. 25–29, 63–77; Faksimile-Edition des Vidal Mayor 1989 mit Kommentarband von A. UBIETO ARTETA/J. DELGADO ECHEVERRÍA/J.A. FRAGO (Hgg.), Vidal Mayor. Estudios, Huesca 1989; J. YARZA LUACES, La Ilustración, in: J. SOBREQUÉS I CALLICÓ (Hg.), Llibre verd de Barcelona (Apographa historica Cathaloniae. Sèrie Històrica 8), Barcelona 2004, S. 257–318, hier S. 268f. Die Handschrift umfaßt 227 Folios von 350 x 242 mm; der in neun Bücher gegliederte Text, dem nach den Prologen ein Kapitelverzeichnis vorangeht, ist in der Regel zweispaltig, ausnahmsweise dreispaltig, bei einem Schriftspiegel von 225 x 150/165 mm. Sie enthält insgesamt 156 Miniaturen; anfangs finden sich neben Initialen (fol. 1r, 9r, 21r, 41v) 11 Randminiaturen; die größeren Miniaturen zeichnen den Prolog und den Beginn der neun Bücher aus. Aufgrund dieser uneinheitlichen Anlage ist zu schließen, dass die Illumination nicht aus einer ‚Vorlage‘ übernommen, sondern eigens für diese Handschrift entwickelt wurde.

30 Hier ist nicht nur das im ersten Buch verhandelte kirchliche Recht durch historisierte Initialen ausgezeichnet, sondern auch die folgenden acht dem Zivil- und Strafrecht gewidmeten Bücher sind mit historisierten Initialen geziert. Das zweite Buch behandelt das Richteramt, das dritte enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Verjährung und Zeugenschaft, Bußgeldern, Erbschaftsdingen und Wegerecht. Das 5. ist dem Finanz- und Vertragsrecht (Darlehen, Lohn-, Kauf- und Schenkungsverträge, Haftung) gewidmet, das 6. dem Eherecht, das 7. verhandelt Ständerechte und Lehnseid, das 8. Friedensschlüsse (darunter Fragen der Juden- und Sarazententaufe, Gemeingut, Wasserrecht und Landgewinnung). Das Werk schließt im 9. Buch mit dem Strafrecht (Anklagen, Strafen für verschiedene Vergehen).

nung erkennbar. Auch im Bildschmuck wird die Auseinandersetzung mit dem kanonischen und vor allem dem römischen Recht deutlich: lebendige Szenen und narrative Sequenzen schildern beispielhaft den zu regelnden Sachverhalt, ähnlich wie in zeitgenössischen Bologneser Handschriften des ‚Decretum Gratiani‘ oder der ‚Digesten‘.<sup>31</sup> Im Gegensatz zur ‚Primera Partida‘, aber ähnlich wie in den ‚Leges Palatinae‘ wird in den Bildern des ‚Vidal Mayor‘ auf eine göttliche Legitimation des Rechts verzichtet. Eine viel größere Rolle als dem König kommt hier den Juristen als Richtern und Garanten der Rechtsordnung in allen Bereichen des Lebens zu. Erkennbar sind sie im ‚Vidal Mayor‘ stets an ihrem roten Barett und Mantel. Ihre zentrale Rolle tritt auch in der Hofordnung Jakobs II. v. Aragon von 1308 hervor, derzufolge *legum doctores* als Jutges täglich im Haus des Königs die *plets* (Bitten/Gesuche) hören sollen, aber auch als königliche Gesandte im Land tätig sind.<sup>32</sup> Geistlichkeit und Bischöfe spielen in Text wie Bild dagegen keine Rolle (z.B. als Kanzler, Richter oder Ratgeber). Erwähnt werden sie lediglich beim Zehnt (I.5) oder beim Gelübde (I.7) und kirchlichen Festen (I.55). Die Konzentration auf Hauptpersonen und die knappe Kennzeichnung ihrer Berufe oder Aufgaben durch Attribute und Kleidung ist den Bildfindungen der ‚Leges Palatinae‘ vergleichbar. So wird in Buch VIII.8 bestimmt, dass Beamte oder eingesetzte Würdenträger die Aufsicht über das richtige Brotgewicht führen sollen, dazu aber nicht das Haus der Bäcker betreten dürfen, sondern sich durch Fenster oder Tür die Brote reichen lassen sollen (Abb. 4).<sup>33</sup> Dies wird im Bild durch die Bögen, die Wäger und Bäckerin trennen, veranschaulicht. Einzelne Drolierie-Motive des ‚Vidal Mayor‘ treten in ähnlicher Form auch in den ‚Leges Palatinae‘ auf. So zeigt fol. 276r des ‚Vidal Mayor‘ auf dem unteren Bordürenstab einen Drachen, der Kugeln zu speien scheint; ähnlich erscheint ein solcher in den ‚Leges Palatinae‘ (fol. 11v) (Abb. 5, VII). Auch die Mischwesen mit langen Vogelbeinen finden sich sowohl im ‚Vidal mayor‘ (fol. 129r) wie in den ‚Leges Palatinae‘ (fol. 9r). Insofern weist der ‚Vidal Mayor‘ bezüglich der künstlerischen Konzeption wie in Bezug auf die zurückgenommene Rolle des Königs innerhalb dieser Rechtsordnung eine gewisse Nähe zu den ‚Leges Palatinae‘ auf.

## 2. Die Stellung der ‚Leges Palatinae‘ zu den ‚Usatges‘ und dem ‚Llibre verd de Barcelona‘

Um 1300 wurden neben den neuen königlichen Rechtskodifizierungen auch ältere Gesetze gesammelt durch illuminierte Prachtausgaben ausgezeichnet. So wurde das ‚Fuero de Alcaraz‘, das Alfons VIII. 1213 nach dem Sieg von Alcaraz in lateinischer Sprache abfassen und verkünden ließ, 1296 von Bartolomé de Uzeda ins Romanische übersetzt und reich illuminiert (Biblioteca Nacional, Madrid, Ms. 17799).<sup>34</sup> Auch die bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts als Verwaltungsinstrument zusammengestellten ‚Usatges de Barcelona‘ wurden zunächst nur in schlichten Texthandschriften abgeschrieben.

31 Vgl. L'ENGLÉ, Trends (Anm. 12), S. 225–229, 234f.

32 SCHWARZ, Aragonesische Hofordnungen (Anm. 5), S. 24.

33 Vgl. DESAMPARADOS, Vidal mayor (Anm. 29), S. 253.

34 J. SÁNCHEZ FERRER (Hg.), El Fuero de Alcaraz. Versión Romanceada de 1296 – Facsímil, Transcripción, Estudio de su ordenamiento e iluminación y Estudio histórico, 4 Bde., Zaragoza 2008; PÉREZ MARTÍN, Códices jurídicos (Anm. 11), S. 571f., 585.



Abb. 4: Vidal mayor, Pamplona um 1300  
(Los Angeles, Getty Collection,  
Ms. Ludwig XIV 6, f. 242v: Buch VIII.8):  
Über die Beaufsichtigung des Brotgewichts



Abb. 5: Vidal mayor, Pamplona um 1300  
(Los Angeles, Getty Collection,  
Ms. Ludwig XIV 6, f. 276r: Buch IX.60):  
Bordüre mit kugelspeienden Drachen

Doch nachdem sie im Laufe des 13. Jahrhunderts in Rechtsstreitigkeiten sowie durch die Kommentierung des Domkanonikers Pere Albert (†1261) zu einem Kerntext katalanischen Rechts avancierten, wurden seit den 1320er Jahren auch illuminierte Pracht Ausgaben der ‚Usatges‘ als Bestandteil größerer Sammlungen katalonischen Rechts angefertigt.<sup>35</sup> In der ältesten illuminierten Handschrift (Bibliothèque Nationale, Paris, lat. 4670A, verfasst um 1321–23), die stilistisch noch vornehmlich an der französischen Buchmalerei orientiert ist, folgen auf die ‚Usatges de Barcelona‘ die ‚Constitutions‘ von Alfons I. und Jakob I., dann die ‚Commemoracions‘ Pere Alberts, ein Traktat de

35 J. J. BUSQUETA u.a. (Hgg.), *Usatges i constitucions de Catalunya*: Lleida, segle XIV (Faksimile), Lleida 1997, Textband mit Übersetzung ins Katalan 1999. Englische Übersetzung und rechtshistorische Einleitung siehe D. J. KAGAY: *The Usatges of Barcelona: The Fundamental Law of Catalonia*, Pennsylvania Press 1994, seit 2006 auch unter <http://libro.uca.edu/usatges/usatges.htm> [19.4.2009]. Die zehn illuminierten Handschriften der ‚Usatges‘ beschreibt ausführlich G. COLL I ROSELL, *Manuscritos jurídics i il·luminació. Estudi d'alguns còdexs dels usatges i constitucions de catalunya del decret de gràcia 1300–1350* (Textos i Estudis de Cultura Catalana 38), Barcelona 1995, S. 19–230 (mit sw-Abb.), zur Pariser Handschrift S. 19–43.

Batalla, sodann die von Pedro II. der Stadt Barcelona verliehenen Privilegien und Co-stums sowie die ‚Constituciones‘ Alfons II. von 1286. Eingeschoben wird eine Gehaltsliste von Richtern und Advokaten von 1319, bevor verschiedene Cortes-Beschlüsse von 1289–1321 den Codex beschließen. Zehn dem jeweiligen Textbeginn vorangestellte Miniaturen zeigen vor stark gemustertem Hintergrund jeweils den erhöht thronenden Herrscher vor einem Vorhang oder unter einem Baldachin gegenüber oder zwischen Vertretern des Rats bzw. des Landes, zum Traktat La Batallia fol. 138v jedoch ist ein Reiterkampf zu erkennen.<sup>36</sup> Allein die Eingangsminiatur (fol. 67) rahmt das thronende Grafenpaar Ramon Berenguer I. und Almodis durch graugrüne, räumlich gestaltete Turmarchitekturen ein, die an die ‚Leges Palatinae‘ erinnern.<sup>37</sup> Die ‚Usatges‘ eröffnen nach einem weltgeschichtlichen Vorspann auch den ersten Rechtsteil des ‚Primer Llibre verd de Barcelona‘ (Arxiu Històric de la Ciutat, Barcelona, fol. 37–49), der um 1333 abgeschlossen wurde. Im Bild der Cortes Jakobs I. (fol. 75 Landfrieden) sitzen allerdings die Bischöfe wie üblich zur Rechten des Königs, zur Linken die Adelsvertreter (Abb. 6). In der Eröffnungsminiatur zu den lehnsrechtlichen Bestimmungen fol. 49v wird die Homagiums-Szene in einem perspektivisch dargestellten Raum mit Kassettendecke plaziert mit seitlichem Durchgang, vergleichbar der Raum- und Architekturdarstellung der ‚Leges Palatinae‘-Miniaturen. In der Initiale zum Landfrieden Pedros I. (fol. 70v) finden sich Rautengrund und Marmorboden ähnlich wie in den ‚Leges Palatinae‘.

Parallel zu den ‚Leges Palatinae‘ werden also Anfang der 1330er Jahre gerade in der Residenz der konkurrierenden Könige von Aragon in Barcelona Rechtshandschriften angefertigt, die eine ähnliche Strategie der visuellen Aufwertung der eigenen, königlichen Rechtsordnung verfolgen. Die Miniaturen betonen durch die nur leicht variierte Wiederholung der Rats- und Privilegienübergabeszenen unter verschiedenen Herrschern die lange Kontinuität der Rechtsbeziehung zwischen König und Mitgliedern der Cortes.<sup>38</sup>

36 Die jüngere Abschrift in Lleida (Arxiu municipal de la Paeria, Ms. 1345) enthält im Wesentlichen dieselben Texte, ergänzt um die Cortes Alfons III. von Montblanc (1333). Die von Ferrer Bassa 1333/36 ausgeführte Illumination ist hinsichtlich der Gestaltung von Bordüren, Grotteskeninitialen und des Einsatzes von Architekturelementen stärker an italienischen Werken orientiert; siehe COLL I ROSELL, *Manuscritos* (Anm. 35), S. 45–116. J. SOBREQUÉS I CALLICÓ (Hg.), *Llibre verd de Barcelona* (Apographa historica Cathaloniae. Sèrie Històrica 8), Barcelona 2004, mit kunsthistorischem Kommentar von YARZA LUACES, *La Il·lustració*, ebd. S. 257–318. Vorangestellt ist den Rechtstexten fol. 4–36 ein Vorspann mit Festkalender, Evangelienauszügen als Eidbuch, ein weltgeschichtlicher Abriss mit einer Chronik der römischen Kaiser bis zu Karl d. Großen und der Päpste, sowie eine Geschichte der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon. Die Rechtstexte beginnen fol. 35v mit Schwurformeln für Ratsmitglieder, es folgen fol. 37–49 die ‚Usatges‘ von Barcelona mit dem Kommentar des Pere Albert, weitere Constitucions, gegliedert in chronologischer Herrscherfolge; ergänzt sind ab fol. 148v Constitutionen Pedros IV. Der erst nach 1383 verfaßte dritte Teil fol. 205–402 ist dem Rat der Hundert und der Regelung des städtischen Lebens gewidmet sowie Verfahrensfragen, dem dret tributari, d.h. Steuern, ökonomischen Problemen und Geldsachen, dem Familienrecht (Testament, Besitz von Frauen, Witwenrechte) und dem Kriminalrecht; Abb. ebd., Fig. 18, S. 125.

37 Siehe YARZA LUACES, *La Il·lustració* (Anm. 29), S. 118, Fig 10.

38 Die unterschiedlichen Funktionen und Wirkungen solch wiederkehrender, variiert Autorbilder reflektiert U. PETERS, *Ordnungsfunktion – Textillustration – Autorkonstruktion*. Zu den Bildern der romanischen und deutschen Liederhandschriften, in: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 130 (2001), S. 392–430.



Abb. 6: Primer Llibre verd de Barcelona, um 1333 (Barcelona, Arxiu Històric de la Ciutat, f. 75): Constitucio pacis et treuge edita per dominum iacobum regem primum (Landfrieden Jakobs I.)

Sie stehen damit innerhalb einer besonderen spanischen Tradition illuminierten, königlicher Privilegienbücher.<sup>39</sup> Anders als ihre schlichten, für den Gebrauch in Verwaltung

39 Illuminierte Kartulare, d.h. Sammlungen von Urkundenabschriften, werden seit dem 12. Jahrhundert sonst vor allem von Klöstern zur Sicherung ihrer Rechte und Reform der Verwaltung angelegt. Zu italienischen Kartularen siehe M. SPÄTH, *Verflechtung von Erinnerung. Bildproduktion und Geschichtsschreibung im Kloster San Clemente a Casauria während des 12. Jahrhunderts*, Berlin 2007; zu den Traditionsbüchern von Weissenau und Formbach vgl. CH. SAUER, *Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100–1350*, Göttingen 1993, S. 66–89, 337–343; zum Kartular von Mont-Saint-Michel (Avranches, Bibl. Mun. Ms. 210, 1154–1158) siehe U. NILGEN, *Le Cartulaire du Mont-Saint-*

und Rechtspraxis bestimmten Parallelhandschriften dienen diese Prachtausgaben offenbar der Aufwertung und Kanonisierung der aus dem Gewohnheitsrecht historisch erwachsenen, regionalen Rechtsordnung.<sup>40</sup> Sie zeigen den Anspruch und Rang der Institutionen und Personen, die das in ihr kodifizierte Recht vertreten und durchsetzen, sie dienen der Selbstbestätigung nach innen, der Repräsentation nach außen.

### 3. Die Stellung der ‚Leges Palatinae‘ und des ‚Libro de los privilegios‘ innerhalb der Tradition königlicher Kartulare

Auch auf Mallorca wird – parallel zu den ‚Leges Palatinae‘ von Jakob III. 1334–1337 – mit dem ‚Llibre de franqueses i privilegis del regne de Mallorca‘ ein reich illuminiertes Kartular initiiert (Palma de Mallorca, Arxiu del Regne de Mallorca). Dieses stellt königliche Privilegien und Urkunden für mallorquinische Empfänger zusammen, beginnend nach der Eroberung Mallorcas mit der Carta de Franquicia König Jakobs I. von Aragon von 1230.<sup>41</sup> Das Frontispiz zeigt, ähnlich dem Titelblatt der ‚Leges Palatinae‘, König Jakob I. von Aragon auf einem erhöhten Thron mit vorspringenden Wangen und unter einem großen Baldachin (Abb. 7).

Er wird von musizierenden Engeln begleitet, zwei weitere setzen dem König die Krone auf. Zu verstehen ist dies als Auszeichnung des verehrten Begründers des Königreichs (*regnum*) Mallorca, weniger als Zeichen einer sakralen Auffassung des Königsamtes, sondern vielmehr als Verweis auf die göttliche Belohnung seines Wirkens mit der Krone des ewigen Lebens.<sup>42</sup> Ambivalent ist seine Darstellung als Gesetzgeber, denn er gibt und empfängt zugleich den roten Codex aus den Händen des Bischofs zu seiner Rechten.<sup>43</sup> Außerhalb des Rahmens präsentiert sich zu Füßen des Königs selbstbewusst der Schreiber der Handschrift, Romeu des Poal, Priester de Manresa.<sup>44</sup> Ähnlich wie sein Vorgänger wird auch Jakob III. präsentiert. Begleitet von vier Engeln um seinen (baldachinlosen) Thron reicht er dem Bischof das Werk, dies mit Billigung der weltlichen Vertreter zu seiner Linken. Im Zuge herrscherlicher Legitimation und Re-

Michel et la miniature anglaise, in: *Manuscrits et enluminures dans le monde normand*, P. BOUET/M. DOSDAT (Hgg.), Caen 1999, S. 29–49.

40 S. DE SILVA Y VERASTEGUI, *La Miniatura medieval en Navarra*, Pamplona 1988, hier S. 141–150: mehrere nordspanische Fuero-Handschriften enthalten als einziges Bild eine Kreuzigungsszene, so das ‚Fuero de Terruel‘ aus dem 13. Jahrhundert sowie das ‚Fuero de Navarra‘ der Kathedrale von Pamplona des 14. Jahrhunderts, fol. 12r (Abb. 67–72); sie integrieren damit die Kreuzigung, auf die wie sonst auf Evangelien geschworen wurde. Vgl. J. GUMMLICH, *Bildproduktion und Kontemplation. Ein Überblick über die Kölner Buchmalerei in der Gotik unter besonderer Berücksichtigung der Kreuzigungsdarstellung*, Weimar 2003, hier zu Kreuzigungen in Eidbüchern S. 162–182.

41 PÉREZ MARTÍN, *Códices jurídicos* (Anm. 11), S. 593: Die große Handschrift umfaßt ca 400 fols, sie enthält, ähnlich wie der ‚Libre Verd‘, neben den lateinischen Privilegien der Könige v. Mallorca einen Evangelienauszug zum Schwören sowie einen liturgischen Kalender, sodann die ‚Usatges de Barcelona‘ und Privilegien auf Katalan, kopiert von Romeu des Poal, Priester de Manresa 1334; Faksimile-Edition des *Libro de Privilegios y Franquicias*, J. M. QUADRADO (Hg.), Palma de Mallorca 2002.

42 L. VONES, Art. Mallorca Kgr., in: *Lexikon des Mittelalters* Bd. 6, München 1993, Sp. 171–175; Vgl. J. OTT, *Krone und Krönung. Die Verheißung und Verleihung von Kronen in der Kunst von der Spätantike bis um 1200 und die geistige Auslegung der Krone*, Mainz 1998.

43 Zur Ambivalenz von Autorbildern siehe PETERS, *Werkauftrag und Buchübergabe* (Anm. 15), S. 32–34.

44 PÉREZ MARTÍN, *Códices jurídicos* (Anm. 11), S. 593; BOHIGAS, *La il·luminació* (Anm. 4), S. 94–100, Pl. 32, 33; YARZA LUACES, *La Ilustración* (Anm. 29), S. 112.



Abb. 7: Llibre de privilegis, 1334–37 (Palma de Mallorca, Archivo del reino, f. 1r):  
Frontispiz mit Jakob I. von Aragon und Schreiber Romeu des Poal

präsentation Jakobs III. von Mallorca gehen historische Rückversicherung und geordnete, rechtliche Bestandsaufnahme von Rechtstiteln und Hofordnung miteinander einher. In den beiden illuminierten Prachthandschriften werden sie – nicht zuletzt durch den Buchschmuck – zum symbolischen Nachweis der Würde und Rechtmäßigkeit der mallorquinischen Königsherrschaft Jakobs III.

Der ‚Libre de privilegis‘ von Mallorca steht in Spanien in einer längeren Reihe königlicher illuminierten Kartulare.<sup>45</sup> Sie setzt ein mit dem ‚Libro de los testamentos‘ im Archiv der Kathedrale von Oviedo (Ms.1). Er entstand unter Bischof Pelagius (1101–1130), vermutlich im Kloster Sahagun, und stellt Privilegien asturischer Herrscher von 881 bis ins Jahr 1118 für die Kathedrale zusammen.<sup>46</sup> Nach dem Titelblatt (fol. 1v), das den König als demütigen Beter unterhalb der *Majestas Domini* und mit seinen heiligen Fürsprechern Maria und Gabriel zeigt, leiten sechs Miniaturen nachstehende Privilegien eines Herrschers jeweils durch sehr unterschiedlich gestaltete Übergabeszenen ein. So offerieren Königin Teresa und König Ordoño II. (fol. 26v) ihre kostbaren Gaben, Kelch, Patene und Testamentum, dem zelebrierenden Bischof am Altar (Abb. 8). Königin Urraca hält während der Urkundenübergabe durch König Ordoño III. an den Bischof ein Buch mit der Bitte *miserere mei* dem Betrachter entgegen. Hier wird der geistliche Wert der Privilegierung von Kirchen betont.

Stärker typisiert erscheint die Privilegienverleihung in den Kartularen im Archiv der Kathedrale von Santiago de Compostela. Der 1129 begonnene Tumbo A präsentiert jeweils vor den entsprechenden königlichen Urkunden ein gerahmtes Bildnis des frontal thronenden königlichen Ausstellers, teils mit Sprechgeste, teils mit Urkundenrolle in der Hand.<sup>47</sup> Dieses Modell wird um 1200 im ‚Libro de las estampas‘ in León (Archivo de la Catedral, Cod. 25) aufgegriffen. Auch hier werden die Könige als Garanten der kirchlichen Rechte jeweils auf einer Miniaturseite gegenüber dem Beginn der jeweils ersten Urkundenabschrift präsentiert.<sup>48</sup> Auf das heute verschollene Eingangsbild Kö-

45 Vgl. SUSANNE WITTEKIND, *Ego Petrus Sangiz rex donationem confirmo et hoc signum manu mea facio*. Formen der Autorisierung in illuminierten Urkundenabschriften des Hochmittelalters in Nordspanien, in: K.-G. BEUCKERS/C. JOBST, *Buchschätze des Mittelalters*. Festschrift für Ulrich Kuder, im Druck. Angeregt wurde die Illumination von Kartularen in Spanien evtl. durch illuminierte Urkunden, die hier bereits aus dem 11. Jahrhundert bekannt sind – während sie sonst erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts üblich werden. Zur Abschrift einer Schenkungsurkunde Pedros I. von 1098 im Kathedralarchiv von Jaca siehe J. P. O’NEILL (Hg.), *The Art of Medieval Spain 500–1200*, New York 1993, Nr. 146, S. 292f. (DAVID L. SIMON) mit Verweis auf eine ebenfalls bebilderte Urkunde von 1054 aus Najera. Französische Beispiele seit Ende des 13. Jahrhunderts bietet O. GUYOTJEANNIN, *Introducción: Images en actes*, in: G. BRUNEL, *Images du pouvoir royal. Les chartres décorées des Archives nationales XIII–Xve siècle*, Paris 2005, S. 13–24.

46 F. J. FERNÁNDEZ CONDE, *El Libro de los Testamentos de la Catedral de Oviedo*, Rom 1971; O’NEILL (Hg.), *Medieval Spain*, S. 295–297 (J. WILLIAMS); K.-G. PFÄNDTNER, *Spanien*, in: A. FINGERNAGEL (Hg.), *Romanik (Glanzlichter der Buchkunst 4/2)*, Graz 2007, S. 203–230, hier Tf. 36, S. 218; DOMÍNGUEZ BORDONA, *Miniatura* (wie Anm. 4), S. 51f, fig. 40–41.

47 DOMÍNGUEZ BORDONA, *Miniatura* (wie Anm. 4), S. 59, Fig. 47–51; S. MONTERO DÍAZ, *La miniatura en el tumbo A de la Catedral de Santiago*, *Boletín de la Universidad de Santiago* 17 (1933), S. 167–234; S. MORALES ALVAREZ, *La miniatura en los tumbos A y B, en los Tubos de Compostela*, Madrid 1985; vgl. M. T. GONZÁLES BALASCH, *Tumbo B de la Catedral de Santiago (Colección histórico-documental de la iglesia compostelana 3)*, Santiago 2004.

48 F. GALVÁN FREILE, *La Decoración miniada en el libro de las estampas de la catedral de León*, León 1997, Kommentar zum Faksimile; die Handschrift umfaßt 43 Folios und misst 25,2x16,8 cm.



Abb. 8: Libro de los testamentos, um 1120 (Oviedo, Archiv der Kathedrale, Ms.1, f. 26v):  
Schenkung Königin Urracas und Ordoños III. (951–956)



Abb. 9: Libro de las Estampas, um 1200 (León, Archivo de la Catedral, Cod. 25, f. 12v–13r): Schenkungsurkunde König Ordoños III.

nig Ordoños II. (914–924)<sup>49</sup> folgt auf fol. 12v der jugendliche Ordoño III. (951–956) (Abb. 9). Sein Körper, sein Blick und seine Hände, in denen er das Zepter hält, weisen zum Text hinüber, sein Spruchband zitiert den Urkundenbeginn: *Ego Ordonius minor rex*. Das Bild authentifiziert die Urkundenabschrift, so wie dies für eine Originalurkunde im 12. Jahrhundert die anhängende Bulle mit dem Herrscherbildnis leistet; sie ist besonders groß, aber vereinfacht wiedergegeben.<sup>50</sup> Die Bilder der nachfolgenden Könige sind in Haltung, Kleidung und Alter jeweils variiert.<sup>51</sup>

49 GALVÁN FREILE, *Decoración* (wie Anm. 48), S. 47 und Fig. 5: Ordoño II. wird als einziger durch eine Arkade ausgezeichnet, ihm fehlt das für die übrigen Herrscher typische Spruchband.

50 Vgl. H. KELLER, *Ottonische Herrschersiegel. Beobachtungen und Fragen zu Gestalt und Aussage und zur Funktion im historischen Kontext*, in: DERS.: *Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht*, Darmstadt 2002, S. 131–166; B. M. BEDOS-REZAK, *L'au-delà du soi métamorphoses sigillaires en Europe médiévale*, in: *Cahiers de civilisation médiévale*, 49 (2006), S. 337–358; M.E. IBARBURU, *Los cartularios reales del Archivo de la Corona de Aragón*, in: *Lambard, Estudios d'art medieval* 6 (1991–93), S. 197–210.

51 Vgl. PETERS, *Werkauftrag* (wie Anm. 15); CHRISTEL MEIER, *Ecce auctor. Beiträge zur Ikonographie literarischer Urheberschaft im Mittelalter*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 34 (2000), S. 338–392; IBARBURU, *Cartularios* (Anm. 50), S. 200.



Abb. 10: Liber feudorum maior, vor 1196 (Archivo de la Corona de Aragon, Barcelona, Ms. Real Can. Reg. 1): Frontispiz

In Größe und Umfang werden diese Privilegienbücher überragt durch den ‚Liber feudorum maior‘ (Archivo de la Corona de Aragon, Barcelona, Ms. Real Can. Reg. 1), den der Diakon der Kathedrale von Barcelona, Ramón de Caldes (1161–1199), im Auftrag von König Alfons II. von Aragon (1162–1196) zusammengestellt hat.<sup>52</sup> Der König beauftragte ihn mit der Suche und Durchsicht von Urkunden, um sich seiner königlichen Rechts- und Lehnsansprüche in seinen disparaten Herrschaftsgebieten zu vergewissern und um sie gegenüber dem Adel deutlich zu machen und durchzusetzen.<sup>53</sup> Die Handschrift umfasste, wie aus einem Register des 14. Jahrhunderts hervorgeht, ursprünglich rund 900 Dokumentabschriften, die bis ins 10. Jahrhundert zurückreichen, zusammengestellt auf 888 Folios in zwei Bänden bei einer Blattgröße von 51x35 cm.<sup>54</sup> Erhalten sind 89 Folios mit 183 darauf eingetragenen Dokumenten, dazu kommen noch 26 Miniaturseiten. Eröffnet wird der Codex durch ein Autoren- und Dedikationsbild vor goldenem, silbernem und blauem Grund unter Hufeisenbogen-Arkaden (Abb. 10).

52 Dargestellt ist auf fol. 17v Ramiro III. (966–984), fol. 21v Vermudo II (984–989), fol. 29v Fernando I. mit weißem Bart als alter Mann (1037–1065), fol. 35v Alfons V. (999–1028), fol. 39v Alfonso VI. (1072–1109). Die letzte Miniatur zeigt Sancha Condessa, die der Kathedrale 1040 eine wichtige Schenkung machte, bevor sie ermordet wurde. GALVÁN FREILE, *Decoración* (wie Anm. 48), S. 79; S. WITTEKIND, *Rechtsordnung und Rechtsverstoß in illuminierten Rechtshandschriften*, in: T. FRESE/A. HOFFMANN (Hgg.), *Habitus – Norm und Transgression in Bild und Text. Festschrift für Lieselotte Saurma-Jeltsch*, im Druck.

53 A. J. KOSTO, *The Liber feudorum maior of the Counts of Barcelona: The Cartulary as an Expression of Power*, in: *Journal of Medieval History* 27/1 (2001), S. 1–22.

54 IBARBURU, *Cartularios* (Anm. 51), S. 197–207.

Dargestellt ist links der thronende König, hinter ihm seine Hofleute. Ihnen liest der Autor, dessen thronende Gestalt die des Königs noch überragt, die Urkunden vor und reicht sie dem König, während sich weitere Urkunden im Hintergrund stapeln; währenddessen ist rechts ein kleiner Schreiber tätig. Die Miniatur verdeutlicht die Genese des Werks.<sup>55</sup> Dieses wird nicht einfach im Skriptorium der Kathedrale durch den Autor aus den Urkunden durch eine die Einzeldokumente nach Herrschern ordnende Abschrift erstellt, sondern die zusammengetragenen Schriftdokumente werden von Ramón Caldes verlesen, der Wortlaut von Gesetzen oder Schenkungsurkunden wird König und Hof wieder in Erinnerung gerufen und diskutiert, erst dann wieder – in geordneter und anhand der Originale überprüfter Form – verschriftlicht. Für diesen Schritt steht der Schreiber rechts. Damit hebt die Miniatur die zentrale, auch juristisch belehrende Rolle des Autors Ramón Caldes gegenüber König und Hof hervor. Im Titelblatt der ‚Leges Palatinae‘ übernimmt seine Rolle der erste Bischof.<sup>56</sup> Die nachstehenden Urkunden sind nach Grafschaften bzw. deren Verwaltungszentren gegliedert, innerhalb dieser chronologisch geordnet und jeweils am Schluss mit leeren Blättern für Nachträge versehen. Eingeleitet werden diese immer wieder durch Darstellungen des Vasallitäts- bzw. Lehnseides (*homagium*), bei dem der Vasall seine Hände in die des Lehnsherren, d.h. hier in die des Königs legt. Während die Titelbilder Auskunft über Entstehung und Nutzung des Codex, also eine Art Leseanweisung geben, verdeutlichen diese repetitiven Bilder der Treueleistung die strukturelle Ordnung des Codex, betonen dabei zugleich die zugrundeliegende Herrschaftsauffassung, die ihre Basis im wechselseitigen Vertrag zwischen König und Lehns Männern sieht. In den ‚Leges Palatinae‘ wie dem ‚Libro de los Privilegios‘ wird ein anderer Akzent gesetzt, indem allein die königliche Autorisierung der Ordnung und Gesetze ins Bild gesetzt wird, anstelle einer persönlichen Verpflichtung Einzelner durch Treueid oder Urkundenübergabe nun die Regel, das Gesetz selbst tritt.

#### IV. Schluss

Die ‚Leges Palatinae‘ wurden als Schnittstelle verschiedener spanischer Traditionen der Rechtskodifikation und Illumination von Rechtshandschriften beschrieben. Sie sind ein frühes Zeugnis der Ausbildung und Verschriftlichung höfischen Zeremoniells, das mit der Ausdifferenzierung verschiedener Ämter und Aufgaben einhergeht. Die ausgewogene Verteilung und präzise Beschreibung der Hofämter soll die innere Ordnung des Hofes unterstützen, doch ist der so geordnete Hof ein Abbild der königlichen Ordnungskraft im Kleinen und dient zur Demonstration der Herrschaftskompetenz

55 Vgl. PETERS, Werkauftrag (Anm 15); MEIER, Ecce auctor (Anm. 51).

56 S.o. S. \*. Die folgende Miniatur im ‚Liber feudorum‘ stellt ein Königspaar in den Mittelpunkt der disputierenden weiblichen Hofgesellschaft, die offenbar in diese Rechtshandlung einbezogen werden soll: unter einer Doppelarkade thronen einander zugewandt König und Königin, vermutlich Alfons II. und seine Gattin Sancha von Kastilien, Erbin des Königreichs Kastilien-León (siehe PFÄNDTNER, Spanien (Anm. 46), Abb. 66). Im Kontext des Eingangsbildes wird man daraus die Hoffnung des Autors ableiten, seine Sammlung möge über seinen mündlichen Vortrag hinaus am Hof weiterwirken und zur Klärung von Rechten und Pflichten beitragen.

Jakobs III. in seinem Königreich.<sup>57</sup> Die Prachtausgabe der ‚Leges Palatinae‘ dient der Selbstvergewisserung des Königs, dessen geordnete Herrschaft und Hofstruktur in Zeiten der äußeren Anfechtung hier in Schrift und Bild proklamiert werden. Betont wird allen Mitgliedern des Hofes gegenüber seine gesetz- und normengebende Autorität. Denkbar wäre, dass die Brüsseler ‚Leges Palatinae‘-Handschrift als Schwur-exemplar bei der Vereidigung der Träger der jeweiligen Hofämter gedient hat. Dies würde erklären, warum nur die erste Seite mit dem Herrscherbild Jakobs III. Benutzungsspuren aufweist.<sup>58</sup> Andererseits ist das Bildprogramm als Indiz für die Ablösung der Rechtsordnung von der Person des Herrschers zu sehen. Dies wurde durch den Vergleich mit der Rolle des Herrschers in anderen spanischen Rechtshandschriften deutlich. Denn in der ‚Primera Partida‘ agiert der König noch als göttlich autorisierter Gesetzgeber, tätiger Vermittler in Konflikten und als Garant der Rechtsordnung selbst in kirchenrechtlichen Belangen. In königlichen Privilegiensammlungen des 12. Jahrhunderts wird immer wieder die auktoriale Macht des Königs als Urkunden-Aussteller im Dialog mit dem konkreten Empfänger betont. Der ‚Liber feudorum maior‘ der Könige von Aragon (um 1200) verstärkt durch die wiederkehrenden Homagiums-Szenen visuell die Struktur der königlichen Herrschaft, die in der persönlichen, lehensrechtlichen Bindung der Adeligen an den Herrscher begründet ist. In den Miniaturen der ‚Leges Palatinae‘ aber tritt der König hinter der von ihm gegebenen Rechtsordnung zurück. Am Hof tritt Amtserfüllung anstelle der Verpflichtung auf Herrschertreue, Rechtsbestimmungen ersetzen die persönliche Bindung an den Herrscher. Dies ist ein wesentlicher Schritt in Bezug auf eine ‚Modernisierung‘ der Herrschaftsauffassung und Herrschaftsorganisation.

57 GERD ALTHOFF/BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Spektakel der Macht? Einleitung, in: BARBARA STOLLBERG-RILINGER (Hg.), Spektakel der Macht. Rituale im alten Europa 800–1800 (Ausstellungskatalog Kulturhistorisches Museum Magdeburg), Darmstadt 2008, S. 15–19. Vgl. den Prolog der ‚Leges Palatinae‘, AASS, Junii III, S. V–VI.

58 Diese Überlegung verdanke ich Klaus Gereon Beuckers; da in älteren fueros das Bild der Kreuzigung als Schwurbild diente, bedeutete dies einen entscheidenden Wechsel – von einem Eid in Gegenwart des Gekreuzigten oder seiner Worte, wie er im ‚Primer Llibre verd‘ von Barcelona durch Evangelienauszüge gegeben ist, hin zu einer Vereidigung auf das Bildnis des Herrschers. Zur Kreuzigungsszene in nordspanischen Fueros siehe SOLEDAD DE SILVA Y VERASTEGUI, La Miniatura medieval en Navarra, Pamplona 1988, hier S. 141–150 (Abb. 67–72).





Abb. I: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, erster Teil, fol. 1r (Ausschnitt)



Abb. II: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, erster Teil, fol. 2r (Ausschnitt)



Abb. III: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, erster Teil, fol. 6r (Ausschnitt)



Abb. IV: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, erster Teil, fol. 8v (Ausschnitt)



Abb. V: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique,  
 MS 9169, erster Teil, fol. 9v



Abb. VIa: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, erster Teil, fol. 10v (Ausschnitt)



Abb. VIb: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, erster Teil, fol. 10v (Ausschnitt)



Abb. VIIa: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, erster Teil, fol. 11v (Ausschnitt)



Abb. VIIb: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, erster Teil, fol. 11v (Ausschnitt)



Abb. VIII: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, erster Teil, fol. 15r (Ausschnitt)



Abb. IX: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, erster Teil, fol. 16v (Ausschnitt)



Abb. X: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, erster Teil, fol. 18v (Ausschnitt)



Abb. XI: Leges Palatinae, Brüssel,  
Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169,  
erster Teil, fol. 19r (Ausschnitt)



Abb. XII: Leges Palatinae, Brüssel,  
Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169,  
erster Teil, fol. 19v (Ausschnitt)



Abb. XIII: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, zweiter Teil, fol. 20v (Ausschnitt)



Abb. XIV: Leges Palatinae, Brüssel,  
 Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169,  
 zweiter Teil, fol. 26r (Ausschnitt)



Abb. XV: Leges Palatinae, Brüssel,  
 Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169,  
 zweiter Teil, fol. 26v (Ausschnitt)



Abb. XVI: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique,  
 MS 9169, zweiter Teil, fol. 30v (Ausschnitt)



Abb. XVII: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, zweiter Teil, fol. 35r (Ausschnitt)



Abb. XVIII: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, dritter Teil, fol. 38v (Ausschnitt)



Abb. XIX: Leges Palatinae, Brüssel,  
 Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169,  
 dritter Teil, fol. 39r (Ausschnitt)



Abb. XX: Leges Palatinae, Brüssel,  
 Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169,  
 dritter Teil, fol. 40v (Ausschnitt)



Abb. XXI: Leges Palatinae, Brüssel,  
 Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169,  
 dritter Teil, fol. 41r (Ausschnitt)

peragere ualeat sup̄dicta eis  
 officium q̄d in palatio n̄o fac  
 ius existerat nec n̄o dicen  
 tam epl̄am scolari n̄r capel  
 le ualeat delegare. Alia uo p  
 ip̄m facienda comit̄e possit v  
 in re p̄uens belemosine sup̄  
 scriptis. Etiam d̄icendā epl̄a  
 si aliq̄s r̄oneus ad h̄c re p̄tis  
 fuit m̄c ip̄s. q̄m̄ namq̄ s̄b  
 esse uolum̄s sac̄dotib̄ elemo  
 sinariis. Et q̄ per p̄missa li  
 quita m̄notescat q̄ aliq̄ habz  
 sp̄are et al̄ frequētia p̄uata  
 re que satis p̄one n̄r sunt  
 p̄uqua. It̄eo ad p̄andū  
 fidelitatis munim̄tū r̄homa  
 gū c̄cellano c̄ast̄ro q̄ salu  
 tē n̄r; iolum̄e p̄f̄tū q̄ t̄ā ad  
 eis officium p̄t̄e d̄inoscitur  
 p̄ posse d̄fuabit r̄ om̄n̄i eui  
 tabit uir̄ posse. Et n̄o s̄i tali  
 p̄f̄t̄e reuelabit. Et q̄ nichil  
 f̄c̄ ul̄ t̄aget q̄m̄ p̄c̄a ualeat  
 obf̄uare fidel̄i.



**De fructibus  
 belemosine s̄c̄**  
 Ecclesie uir̄  
 culū nos asti  
 git ut ad eaq̄  
 p̄siglos n̄o p̄  
 sent comedat

i plen̄ tot et tales qui suffi  
 ciant ad m̄t̄ram̄ max̄im̄  
 ubi totali d̄f̄iteratur euentu  
 q̄ obmiss̄ pietatis officio a  
 liquā afferat lesionē. hac i  
 ḡtur p̄senti ordinatiōe sta  
 tuim̄s ut rec̄terō tres fructo

res r̄onei et fideles belemo  
 sine eligantur qui de men  
 sis i palatio n̄o uelcentur  
 fr̄acm̄eta ne p̄reant i loco d̄  
 tinato recolligant et atten  
 te et sic recollecta eante n̄o  
 omittat custodire. **Por̄ter**  
 ca uero ad man̄uatum bele  
 mosinor̄ p̄ccor̄ū r̄ p̄ ut c̄  
 est al̄ ordinatur̄ fr̄acm̄eta  
 sup̄r̄cā r̄p̄i paup̄ib̄ bonis  
 huiusmodi s̄eli tenuitatis q̄  
 ra fidel̄i fidel̄i st̄ucent et q̄  
 re q̄m̄t̄ post cancellariū  
 sac̄dotib̄ n̄ris belemosina  
 nis ant̄er̄is se sub̄c̄c̄ cogno  
 cant. Cū uo cogit̄ nos in  
 nerant et alibi p̄f̄ic̄it̄ū  
 ip̄or̄ illo ubi erim̄s semper  
 ad h̄c p̄euis sup̄r̄cā officio  
 attend̄o pagento ne ob eis  
 effectum fideles r̄p̄i paup̄  
 sino fragili solatio ualeant  
 defraudari. **De cursozib̄ s̄c̄**



virorum un  
 q̄ sic necessa  
 rium nemo  
 ambigat cu  
 cū principes  
 ad uisitas m̄

di partes habeant l̄t̄as sua  
 d̄uigere et q̄ pl̄ima negō  
 n̄ciare que forte celeritatē  
 exigunt cōuenit ut illi qui  
 currēt al̄is celerius p̄missa  
 debeant exp̄icare. **Or̄i**  
 nannus itaq̄ q̄ cursores s̄c̄  
 ordinare in cura n̄ra c̄ro

Abb. XXII: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, dritter Teil, fol. 45v



Abb. XXIII: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique,  
MS 9169, vierter Teil, fol. 46r (Ausschnitt)



Abb. XXIV: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, sechster Teil, fol. 54r (Ausschnitt)



Abb. XXV: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, sechster Teil, fol. 55v (Ausschnitt)



Abb. XXVI: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, siebter Teil, fol. 56v (Ausschnitt)



Abb. XXVII: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, siebter Teil, fol. 60r (Ausschnitt)



Abb. XXVIII: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, MS 9169, siebter Teil, fol. 67r (Ausschnitt)



Abb. XXIX: Leges Palatinae, Brüssel, Bibliothèque royale de Belgique, SMS 9169, achter Teil, fol. 78v (Ausschnitt)